

(SCHWABEN)



STADT HARBURG

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT



www.stadt-harburg-schwaben.de



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schratthofen

Jahrgang 27

Freitag, den 2. August 2024

Nummer 31-33

Rückblick Stadtfest

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor ein paar Wochen feierten wir unser großes Jubiläum „175 Jahre Wiedererhebung Harburgs zur Stadt“. Es war ein rundum gelungenes Stadtfest, welches viele positive Rückmeldungen erhielt. Dank der zahlreichen Mitwirkenden zeigte sich Harburg von seiner besten Seite. Eine Besucherin aus Aalen war so begeistert, dass sie das Fest an allen drei Tagen besuchte. Sie lobte das Herzblut und die Liebe, die in das Fest gesteckt wurden.

Der erste Höhepunkt und somit auch „Gänsehaut-Moment“ war die feierliche Eröffnung am Donnerstag. Sie können sich nicht vorstellen, welch schönes Bild es von der Bühne war, einen so prall gefüllten Markt- platz zu sehen. Die 10 Fahnen der Feuerwehren welche stellvertretend für alle Vereine in den Ortsgebieten standen, die Böllerschützen und die rund 140 Schüler, die das Harburger Heimatlied sangen, schufen eine großartige Atmosphäre. Somit herrschte schon von Anfang an eine besondere und festliche Stimmung.

Das Fest bot für jeden Geschmack etwas Besonderes: Volkslieder- singen, eine große Auswahl an verschiedener Musik, Ausstellungen und eine Fülle an guten Essens- und Getränkeständen. An den großen Be- reichen wie dem Kunsthof, dem Heimatverein Mündling und den Land- wirtin & Jägern war ebenso ein buntes Programm geboten.

Das vielfältige Angebot am Wochenende umfasste außerdem Theater- auführungen, Ausstellungen, Vorträge, Straßenmusik, Kunsthandwerk, ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm, einen Bootskorso und eine Feuer- und Lichtershow.

Der Freitag startete mit unserem großen Kinderprogramm im Bereich der Grasstraße. Es war uns wichtig, die Kinder an diesem Wochenende mit einzubinden und einiges anzubieten, weshalb es auch freien Ein- tritt für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre gab. Dadurch wurde das Fest unter anderem zu einem Fest für Jung und Alt. Vielen Dank an alle, welche sich sehr intensiv um unsere jüngsten Besucherinnen und Be- sucher gekümmert haben. Durch Ihr Engagement werden sich auch die Kinder sicherlich an ein schönes Stadtfest in Harburg erinnern.

Mein persönliches Highlight war der ökumenische Festgottesdienst am Sonntag, an dem alle Harburger Kirchengemeinden gleichermaßen be- teiligt waren. Ein tolles Gefühl, wenn so viele Menschen gemeinsam

einen Gottesdienst feiern. Was uns alle besonders freute, dass es sowohl einen Posaunen-Projektchor, bestehend aus den Posaunenvereinen Ebermergen, Heroldingen, Großsorheim und Har- burg und einen Projektchor, bestehend aus dem Kirchenchor Harburg, dem Singtreff Harburg und den Harburgern Nachtwächtern gab.

Auch der Festakt zum 25-jährigen Be- stehen der Städtepartnerschaft mit Gouville sur Mer zeigte - denke ich - sehr eindrucksvoll, welche starke Verbundenheit zwischen den beiden Partnerstädten besteht. Allein aus Gouville sur Mer sind etwa 50 Gäste extra zu unserem Jubiläum angereist. Ein weiteres Highlight am Sonntag war die würdevolle Abschlussserenade unserer Stadtkapelle Harburg und des Musikvereins Deiningen am Wörnitzstrand. Ein tolles Fest bekam dadurch einen ehrenvollen Abschluss.

Ich bin stolz auf unser Stadtgebiet, das gemeinsam ein Fest für Jung und Alt auf die Beine gestellt hat. Über die gesamten Festtage gab es keinerlei Ärger, Probleme und Notfälle.

Die Besucherinnen und Besucher hatten allesamt strahlende Gesichter und waren glücklich. Das Konzept des weitläufigen Festgeländes mit verschiedenen Bereichen ist aufgegangen.

Unser Fest besuchten rund 15.000 Gäste. Hinzu kommen die Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren.

Mittlerweile ist das Fest nahezu komplett, mit einem geringen Defizit, abgerechnet. Das Defizit liegt deutlich unter dem Haushaltsansatz, was uns sehr freut.

Vielen Dank an alle Beteiligten und die Kolleginnen und Kollegen der Stadt Harburg. Es ist der verdienst vieler Menschen, dass dieses Fest ein voller Erfolg war.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Urlaubszeit und freue mich auf viele weitere schöne Feste.

Ihr
Christoph Schmidt



Wir sind Partner: Gouville sur Mer (Normandie) / Harburg (Schwaben)

Sommerpause Mitteilungsblatt

In der KW 32 und 33
erscheint kein Mitteilungsblatt.

Amtliche Mitteilungen

Rathaus geschlossen

Am Donnerstag, den 15. August 2024 (Mariä Himmelfahrt) bleibt das Rathaus geschlossen.
Am Freitag, den 16. August 2024 ist das Bürgerbüro mit Einwohnermeldeamt, Standesamt, Ordnungsamt und Tourismusbüro aufgrund von Umbauarbeiten nur eingeschränkt erreichbar. Wir bitten um Verständnis.

Bau- und Verkehrsausschuss-Sitzung

Bitte vormerken!

Die nächste Bau- und Verkehrsausschusssitzung findet am **Dienstag, 03.09.2024, um 15.00 Uhr** im **Großen Sitzungssaal** der Stadt Harburg statt.

Anträge im Genehmigungsverfahren, Isolierte Ausnahmen/Befreiungen/ Abweichungen, Anzeige der Beseitigung und genehmigungsfreie Abgrabungen sind bis spätestens **Donnerstag, 22.08.2024** im städt. Bauamt einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können aufgrund der notwendigen Überprüfungsarbeiten nicht mehr bearbeitet werden. Wir bitten um Verständnis.

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Harburg (Schwaben) (Parkgebührenordnung) vom 26.07.2024

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§1

Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Die Gebühren können an den Parkscheinautomaten, in der Stadtkasse (Monats- und Jahreskarten) oder per App bezahlt werden.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§2

Gebührenehöhe

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

1) Im Obergeschoss des Parkdecks an der Nördlinger Straße und auf dem Parkplatz „Am Gries“:

60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 € je Stunde,
4,00 € für 1 Tag,

15,00 € für 1 Woche von Montag bis Sonntag,

20,00 € für 1 Kalendermonat, soweit durch den Nutzer ein eigener Arbeitsplatz im Bereich der Altstadt Harburg oder in der Burg nachgewiesen wird (Jobticket),

30,00 € für 1 Kalendermonat für alle übrigen Nutzer,

320,00 € für 1 Kalenderjahr.

2) Auf dem Oberen und dem Unteren Burgparkplatz:

1,00 € je Stunde,

5,00 € für 1 Tag,

20,00 € für 1 Kalendermonat, soweit durch den Nutzer ein eigener Arbeitsplatz in der Burg oder in der Altstadt Harburg nachgewiesen wird (Jobticket),

8,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 5,50 Meter Länge (insbesondere Wohnmobile).

10,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 10 Meter Länge (insbesondere Busse).

§ 3

Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Sonntag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Im übrigen Zeitraum stehen die Parkplätze gebührenfrei zur Verfügung.

§ 4

Benutzungsentgelte

Das Untergeschoss des Parkdecks stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Das Benutzungsentgelt wird nach § 52 Straßenverkehrsordnung (STVO) als privatrechtliches Nutzungsentgelt gem. den geltenden Benutzungsbedingungen erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige Parkgebührenordnung in der Fassung vom 15.06.2022, welche gleichzeitig außer Kraft tritt.

Stadt Harburg (Schwaben), den 26.07.2024

gez.

Christoph Schmidt

1. Bürgermeister

Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 26.07.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 25.07.2024 beschlossene

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

- Kindertageseinrichtung „Burgblick“ in der Kernstadt Harburg, Mündlinger Straße 26 mit Kindergarten und Kinderkrippe,
- Kindertageseinrichtung im Stadtteil Heroldingen, Georg-Karg-Straße 3.

(2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzelner oder aller Kindertageseinrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2**Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3**Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigte/n (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Rahmenbedingungen in der Betriebserlaubnis durch die Aufsichtsbehörde festgelegt wird. Die Aufnahme erfolgt i.d.R. vor dem 3. Lebensjahr in die Kinderkrippe, ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

(3) Über die Zuweisung zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen entscheidet die Stadt, wobei die Kinder eines Stadtteils zum Beginn eines Besuchsjahres möglichst der in diesem Stadtteil betriebenen Kindertageseinrichtung zugeordnet werden. Elternwünsche sind im Rahmen der verfügbaren Plätze und der betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern (Öffnungszeiten), zu berücksichtigen.

(4) Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

§ 4**Anmeldung**

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Besuchsjahr in der Kindertageseinrichtung. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht. Eine Anmeldung während des Besuchsjahres ist auch später möglich, z.B. bei Zuzug oder Vollendung des 1. Lebensjahres bei Krippenkindern und des 3. Lebensjahres bei Kindergartenkindern während des laufenden Besuchsjahres.

(2) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich unter Vorlage einer Geburtsurkunde, des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes sowie des Impfbuches vorzustellen.

(3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungs- und Buchungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigte/n gilt das Kind als angemeldet

(davon zu unterscheiden die Aufnahme, siehe § 3 Abs. 1 Satz 3).

§ 5**Abmeldung**

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Kindertageseinrichtung schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

(2) Einer Abmeldung bedarf es zum Ende des Besuchsjahres nicht, wenn der Stadt bis spätestens 31. Mai angezeigt wird, dass das Kind

- a) mit Beginn des neuen Schuljahres eingeschult wird oder
- b) vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

§ 6**Ausschluss durch den Träger**

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

1. ein Kind
 - a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) beharrlich nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) verhaltensauffällig ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
2. der/die Personensorgeberechtigte/n
 - a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind,
 - c) nach Entwicklungs- bzw. Beratungsgesprächen mit dem pädagogischen Personal trotz Anratens der Leitung der Kindertageseinrichtung keine Fachdienste zu Rate ziehen,
 - d) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 10 Abs. 2). Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn ansteckende Kinderkrankheiten (z.B. Masern, vgl. auch § 10 Abs. 2) in der Einrichtung auftreten und das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.

(4) Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7**Besuchsjahr**

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung (§ 4) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahres die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 8**Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten, Bring- und Holzeiten, Mittagessen**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen setzt die Stadt bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates für jede Einrichtung gesondert fest.

(2) Die Schließtage werden jährlich in einem Schließtageplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird. Während der im Schließtageplan festgelegten Zeit ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.

(3) Die Buchungszeit beträgt

- a) für Kinder ab 3 Jahren mindestens 20 Wochenstunden,
- b) für Kinder ab dem 12. Monat mindestens 10 bis 15 Wochenstunden nicht unter 3 Tagen/Woche

(4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 4) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr und umfassen den Aufenthalt des Kindes vom Betreten bis zum Verlassen des Grundstücks. Die Festlegung der Buchungszeiten erfolgt immer zur halben und vollen Stunde.

Für unter dreijährige Kinder / Krippenkinder können folgende Zeiten gebucht werden:

2-3 Std. an mindestens 3 Tagen je Woche/ 3-4 Std. / 4-5 Std. / 5-6 Std. / 6-7 Std. / 7-8 Std. / 8-9 Std. / 9-10 Std.

Für die Kindergartenkinder (i.d.R. über 3 Jahre) können folgende Zeiten gebucht werden:

4-5 Std. / 5-6 Std. / 6-7 Std. / 7-8 Std. / 8-9 Std. / 9-10 Std.

Buchungszeitenänderungen sind gebührenpflichtig und können im laufenden Besuchsjahr insgesamt zwei Mal erfolgen.

Änderungen sind bis zum 5. eines Monats bei der Kindertageseinrichtungen-Leitung bekannt zu geben und zu dokumentieren. Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtungen-Leitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

(5) Kernzeiten können bei Bedarf für jede Einrichtung gesondert festgelegt werden. Die Kernzeiten sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

Die pädagogische Kernzeit ist jeweils an 5 Wochentagen von 8:30 bis 12:00 Uhr.

(6) Die Kinder können je nach Buchungsvereinbarung während der Bring- und Holzzeiten ab 7:00 Uhr gebracht und ab 12:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr abgeholt werden. Zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr verbringen die Krippenkinder ihre Ruhezeit und können deshalb nicht abgeholt werden. Alle Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr im Haus sein. Zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bleibt die Kindertageseinrichtung abgeschlossen.

(7) Falls ein Kind erkrankt ist oder einmal zu Hause bleiben möchte, ist die jeweilige Gruppe durch kurzen telefonischen Anruf zu benachrichtigen. Die Telefonnummern der einzelnen Gruppen können dem Elternbrief („Wichtige Informationen“) entnommen werden.

(8) Mittagsverpflegung:

In der Kindertageseinrichtung „Burgblick“ in Harburg wird ein tägliches Mittagessen angeboten. Das Mitbringen und Erwärmen von eigenem Essen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur bei einer Buchungszeit bis mindestens 14.00 Uhr möglich und in diesem Fall obligatorisch.

Für das Mittagessen ist ein monatlicher Betrag zu entrichten, unabhängig von der Zahl der Tage mit tatsächlicher Inanspruchnahme. Für die Teilnahme am Mittagessen wird mit den Eltern eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

§ 9

Allgemeine Pflichten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, erfüllt werden kann.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen. Kinder unter 16 Jahren sind zum Bringen und Abholen nicht berechtigt.

(3) Windeln und Pflegematerialien sind von den Eltern auf ihre Kosten bereitzustellen.

§ 10

Erkrankung, Mitteilungspflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, EHEC, Noro-Virus, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11

Nachweise

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein. Weitere Nachweise sind im Rahmen der Aufnahme gemäß der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

§ 12

Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

§ 13

Unfälle, Unfallversicherung

Für die Benutzer der Kindertageseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Einrichtung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren.

Bei einem Unfall oder Notfall benachrichtigt die Kindertageseinrichtung

1. die Erziehungsberechtigten
2. den Hausarzt des Kindes, oder einen diensthabenden Harburger Arzt
3. und in akuten Fällen den Rettungsdienst.

§ 14

Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Schließtage, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

(4) Zur Vermeidung von Verletzungsgefahr und Verlust ist von den Erziehungsberechtigten auf folgendes zu achten:

- Kinderkleidung mit Bändern vermeiden (Strangulierungsgefahr).
- Keine langen Schals verwenden, stattdessen Dreiecktücher mit Klettverschluss.

- Keine Wertgegenstände mitbringen (Uhren, Schmuck, teure Spielsachen usw.)
- Erhöhte Verletzungsgefahr durch getragenen Schmuck (Ringe, Ketten, Ohringe usw.).

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 01.06.2021 außer Kraft.

Harburg, den 26.07.2024

STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt

1. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-
Gebührensatzung) der Stadt Harburg
(Schwaben) vom 26.07.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 24.05.2019 (GVBl. S 266), erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 25.07.2024 beschlossene **Satzung**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial sowie für die Stellung von Getränken wie Wasser, Tee, Milch, Apfelsaft oder ähnliches.

Essengeld wird erhoben für die Bereitstellung von Mittagessen. Bei der Anmeldung wird von der städtischen Kindertageseinrichtung eine Anmeldegebühr erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort.

Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Anmeldegebühr entsteht mit der Anmeldung. Maßgebend ist das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. Die Anmeldegebühr entsteht einmalig. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.

Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Gebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten. Die Gebühr ist eine Bringschuld.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge (unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins) bei Geldinstituten einzuzahlen oder mittels Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, indem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

**§ 6
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a) *Kinder im Kindergarten*
(i.d.R. ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt):

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
von mehr als 2 bis 3 Stunden	110,00 €	95,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	120,00 €	105,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €	115,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	140,00 €	125,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	150,00 €	135,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	160,00 €	145,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	170,00 €	155,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	180,00 €	165,00 €

b) *Kinder in der Kinderkrippe*
(i.d.R. bis zum Ende des Besuchsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird):

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
von mehr als 2 bis 3 Stunden	140,00 €	125,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	150,00 €	135,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	160,00 €	145,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €	155,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	180,00 €	165,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	190,00 €	175,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	200,00 €	185,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	210,00 €	195,00 €

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei. Für die Ermäßigung nach Abs. 2 werden Schulkinder (Mittagsbetreuung) nicht einbezogen. Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 und 2 gelten nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben) besuchen.

(3) Besuchen ortsansässige oder fremde Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindertageseinrichtungsbesuch angemeldet sind (Besuchskinder), die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung eine Gebühr von 15,00 Euro vor und 10,00 Euro ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.

(4) Essengeld wird pro Kind in nachstehender Höhe für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben, wenn die Leistung Mittagessen im Betreuungsvertrag oder einer zusätzlichen Vereinbarung gewählt wurde:

Bei Buchungstagen je Woche € / Monat

5	106,00
4	84,80
3	63,60
2	42,40
1	21,20

(5) Die Benutzungsgebühren (Abs. 1 und 2) und das Essengeld (Abs. 4) werden 12 Monate im Jahr erhoben.

(6) Die Anmeldegebühr beträgt bis zur Schulpflicht 50,00 €. Sie wird auf die erste Benutzungsgebühr in dem Besuchsjahr, für das die Anmeldung erfolgt, angerechnet oder im Falle einer Gebührenermäßigung nach § 7 zurückerstattet.

(7) Die Verwaltungsgebühr bei zeitbezogenen Buchungsänderungen beträgt 25,00 €.

§ 7

Gebührenermäßigung durch den Freistaat

Für berechnete Kinder wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 31.03.2023 außer Kraft.

Harburg, den 26.07.2024

Stadt Harburg (Schwaben)
gez.

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 25.07.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 a bis c der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 25.07.2024 und für die in diesem Bereich im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofsatzung Bestattungswald) in der jeweils gültigen Fassung und für die in diesem Bereich (Waldfriedhof Harburg) im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- wer die Kosten veranlasst hat,
- derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
- mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
- mit jeder Belegung eines Grabes.
- Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

(4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

Die Grabgebühren bemessen sich jährlich in folgender Höhe:

		€ Erdgrab	€ Grabkammer
a)	Einzelgrab (eine Belegung)	50,--	50,--
b)	Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	75,--	75,--
c)	Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	75,--	75,--
d)	Doppelgrab (max. vier Belegungen)	110,--	110,--
e)	Kindergrab	30,--	30,--
f)	Gruft (Grufftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	40,--

		Urnengrab	Urnenische	Urnenfeld und Baumgrabstätte
g)	Urnen (eine Belegung)	---	40,--	
h)	Urnen (zwei Belegungen)	---	60,--	
i)	Urnen (bis zu zwei Belegungen)	60,--	---	60,--
j)	Urnen (bis zu vier Belegungen)	89,--	---	

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(1) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Gräfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruffläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 165,- €.

(5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.

(6) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 500,- € zu entrichten.

(7) Ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen wird nach Zustimmung der Friedhofverwaltung in eine Grabstelle für bis zu 4 Urnen geändert. Hierbei ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 j) ein Zuschlag in Höhe von 600,- € zu entrichten.

§ 5

Inanspruchnahme von Nebenleistungen

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen (z. B. Benützung des Leichenhauses und des Vorrums sowie der Toilettenanlagen einschließlich Reinigung) beträgt bei einem Sterbefall

		€
a)	wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	326,-
b)	wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofsatzung)	153,-

§ 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

		€	€	€
		Erdgrab	Grabkammer	Nische, Urnenfeld oder Baumgrabstätte
1.	Ausschachtung eines Grabes bzw. Öffnung der Grabkammer			
a)	Normale Tiefe (bis 1,80 m)	340,-	174,-	---
b)	Tiefermachen eines Grabes (Aufpreis)	138,-	---	---
c)	Kindergrab bis zum 10. Lebensalter	154,-	---	---
d)	Urnengrab	94,-	---	---
e)	Aushub-Abfuhr bei Ziff 1 a) bis b) (innerhalb des Friedhofs)	65,-	---	---
f)	Öffnen einer Urnennische	---	---	29,-

	g)	Filter- und Membranmatte	---	290,-	---
2.	Schließen eines Grabes				
	a)	Normale Tiefe (bis 1,80 m) oder bei Tieferlegung	137,-	120,-	---
	b)	Kindergrab bis zum 10. Lebensalter	83,-	---	---
	c)	Urnengrab	55,-	---	---
	d)	Schließen einer Urnennische	---	---	29,-
	e)	Urne in Grabkammer	---	68,-	---
3.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab)				
	a)	Erwachsene (4 Träger)	290,-	290,-	---
	b)	Kinder (4 Träger)	290,-	290,-	---
	c)	Kinder (2 Träger)	145,-	145,-	---
	d)	Urnenbeisetzung (2 Träger)	145,-	145,-	145,-
	e)	Urnenbeisetzung (1 Träger)	72,-	72,-	72,-
	f)	Einsenkung einer Totgeburt inkl. Grabanfertigung (ohne Trauerfeier)	108,-	108,-	
4.	Betreuung der Bestattung (Vorbereitung und Mitwirkung des Bestatters bei der Beerdigung)		31,-	31,-	31,-
5.	Räumen der Grabkammer				
	a)	Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer	---	297,-	---
	b)	Gebeine verbleiben in derselben Grabkammer, nur Sargreste werden entsorgt	---	187,-	---
6.	Ausgrabung und Wiederbestattung				
6.1	Bisheriges Grab				
	a)	Öffnung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 1		
	b)	Schließung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 2		
6.2	Zusatzkosten für Exhumierung und Umbetten einer Leiche				
	a)	Ausheben der Leichen vor Ablauf der Ruhefrist	363,-	363,-	
	b)	Ausheben der Leichen nach Ablauf der Ruhefrist	187,-	187,-	
	c)	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	18,-	18,-	18,-

6.3	Neues Grab			
	a) Für die Öffnung	Gebühren nach Ziffer 1		
	b) Schließung des Grabes	Gebühren nach Ziffer 2		
7.	Mithilfe bei einer Sezierung sowie Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind			
	Pro Person und jede angefangene Stunde	50,--	50,--	50,--
11.	Kammerverschlussplatten für Urnenstelen			
	a) Friedhof Harburg			170,--
	b) Friedhof Hoppingen			200,--
12.	Verschlussplatten für das Urnenfeld und die Baumgrabstätte			100,--

§ 7 Grabräumung

(1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnennische wird eine Gebühr erhoben

a)	bei Einzelgräbern	330,-	-
b)	bei Doppelgräbern	400,-	-
c)	bei Kinder- und Urnengräbern	180,-	-
d)	bei Urnennische, wenn für die Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr entrichtet wurde	180,-	-
e)	Bei der Urnennische, wenn für die Kammerverschlussplatte bereits eine Gebühr entrichtet wurde	90,--	
f)	Bei Urnenfeldern und an der Baumgrabstätte	90,--	

(2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 60,-- € erhoben. Bei Verstorbenen, bei denen § 8 (1) der Friedhofssatzung zutrifft, fällt diese Gebühr nicht an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 08.08.2022 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 26.07.2024

Stadt Harburg (Schwaben)

gez.

Christoph Schmidt

1. Bürgermeister

Aus der Stadtratssitzung vom 25.07.2024

- Der Stadtrat stimmte dem Vereinigungsvertrag der Sparkasse Donauwörth mit Dillingen-Nördlingen zu.
- Die in dieser Ausgabe abgedruckten Satzungen und Verordnungen wurden beschlossen.
- Zu zwei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurden keine Einwendungen erhoben.
- Einer Übernahme der wasserrechtlichen Erlaubnis des Wasserbeschaffungsverbands Möggingen wurde zugestimmt.
- Die hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen in den Friedhöfen Harburg und Hoppingen wurden ab dem kommenden Jahr wieder an den Bestattungsdienst Uhl OHG aus Asbach-Bäumenheim vergeben.

- Die Arbeiten zur Resterschließung Krautgärten (Straße und Kanal) wurden an die Firma Carl Heuchel GmbH & Co. KG aus Nördlingen vergeben.
- Zwei Anträge zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich der definierten Sichtachsen des städtischen Kriterienkatalogs wurden abgelehnt.

Stadtfest 2024

Spendenübergabe durch Antiquitäten Hörger

Während des Harburger Stadtfests vom 13. bis 16. Juni eröffneten Dr. Andreas Hörger und seine Frau Susanne ein Antiquitätengeschäft im „Holzwurm“.



Mit einer vielfältigen Auswahl an Kunst, Antiquitäten, Trödel und Geschenkartikeln war das Geschäft ein Highlight für Sammler und Schnäppchenjäger. Insgesamt konnte ein Gewinn von 4.100 € erzielt werden, der an die Stadt Harburg gespendet wurde. Vielen Dank an Dr. Hörger und seine Frau für die großartige Unterstützung.

Grundsteuer Bayern: Fehlerhafte Bescheide

Zwischenzeitlich sind durch die Finanzämter ein Großteil der Bescheide für die Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025 festgesetzt und versendet worden.

Die Stadt Harburg (Schwaben) überprüft stichprobenartig die bei uns eingehenden Bescheide auf Plausibilität. Dabei wurde festgestellt, dass ein Großteil der Bescheide fehlerhaft ist.

Fehler können entweder durch falsches Ausfüllen der Anträge, jedoch auch systembedingt bei den Finanzämtern entstanden sein. Ein fehlerhafter Bescheid kann sich jedoch teils enorm finanziell beim jeweiligen Antragsteller auswirken.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, Ihre Grundsteuerbescheide zu überprüfen und sich bei Ungereimtheiten schnellst möglich an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden. Änderungen können nur in schriftlicher Form erfolgen. (Grundsteueränderungsveranlagung in Papierform (verfügbar in den Finanzämtern, elektronisch über Elster, PDF-Formular zum Ausfüllen).

Die Stadt Harburg (Schwaben) ist rechtlich dazu verpflichtet, die bei uns eingehenden Messbescheide (auch wenn diese fehlerhaft sind!) zu veranlagern.

Sollten Sie Ihre Grundsteuerformulare abgegeben haben und noch keinen Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt erhalten haben, bitten wir Sie ebenfalls sich an das Finanzamt zu wenden.

Da es uns ein großes Anliegen ist, die Grundsteuerreform Bayern so gut wie möglich umzusetzen, bieten wir Ihnen in der Woche vom 05.08.2024 bis zum 09.08.2024 persönliche Termine im Steueramt an.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um keine Beratung von Seiten der Stadt Harburg handelt, es erfolgt lediglich ein Abgleich/Hilfestellung für Sie als Steuerpflichtiger.

Natürlich besteht auch jederzeit die Möglichkeit, sich telefonisch an uns zu wenden.

Sie erreichen die zuständige Sachbearbeiterin Frau Strobel unter der Tel. Nr.: 09080/9699-38.

Sonstige Mitteilungen

Ferienprogramm

Liebe Kinder, die Sommerferien haben begonnen, deshalb möchten wir euch nochmal auf unser Ferienprogramm aufmerksam machen. Wir freuen uns, dass schon viele Veranstaltungen ausgebucht sind. Für folgende Veranstaltungen haben wir noch freie Plätze. Gerne könnt ihr euch noch anmelden.
Ferienprogramm siehe Seite 10

Stadtradeln 2024

Auch in diesem Jahr beteiligte sich die Stadt Harburg am Stadtradeln 2024, welches vom 01.07.-21.07. stattfand. Insgesamt 5 Teams nahmen daran Teil und erradelten 7.530 km für Harburg.

- Platz 1** belegte „Team Ebermergen mit 11 Radelnden und 3.410 km
- Platz 2** belegte die „Stadtkapelle Harburg“ mit 8 Radelnden und 1.949 km
- Platz 3** belegte „Offenes Team -Harburg“ mit 9 Radelnden und 1.549 km
- Platz 4** belegte die „Freiwillige Feuerwehr Harburg“ mit 1 Radelnden und 313 km
- Platz 5** belegte die „Feuerwehr Harburg“ mit 2 Radelnden und 311 km

Vielen Dank an alle, die fleißig mit dem Rad unterwegs waren. Auch nächstes Jahr wird die Stadt Harburg wieder am Stadtradeln teilnehmen, eventuell auch mit verschiedenen Radtouren. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme im nächsten Jahr.

Bildungswerk Harburg

Musik am Wörnitzstrand mit RedOut



Am **Sonntag, den 18. August um 18:00 Uhr** spielt Red Out am Wörnitzstrand.

Die 4-köpfige junge Band RedOut covert quer Beet alles aus dem Pop-Rock-Genre bis hin zu Metallica. Auch deutsche Klassiker aus den 2000ern sind im Programm. Die Gruppe besteht aus Max Stoller an der Gitarre, Fabian Reineck am Bass, Jonas

Schmidbaur am Schlagzeug und Gesang mit Ronja Wunderlich - hier ist Harburg - Wemding -Schwörshheim vertreten.

Jeden 3. Sonntag von Mai bis September von 18:00 bis ca. 19:30 Uhr spielen Musiker live an Harburgs schönstem Platz - nur bei trockenem Wetter.

Die Musiker freuen sich über eine Spende in den Hut. Für Getränke ist gesorgt. Wir freuen uns über viele interessierte Besucher.

Aus der Bücherei

Schulbesuche



Die Klassen der Grundschule Harburg besuchten das letzte Mal vor den Sommerferien am Donnerstag den 18. Juli und Freitag 19. Juli die Stadtbücherei Harburg. Hierfür lies sich das Büchereiteam etwas besonderes einfallen und es gab eine extra Vorlesestunde aus den Büchern „Inspektor Salamander“ und „Familie Stibitz“.

Die Klassen 1 bis 4 besuchten im vergangenen Schuljahr mit der Schule einmal monatlich die Bücherei und konnten fleißig Bücher ausleihen. Jedes Kind das privat die Bücherei besuchte bekam einen Stempelpass. Nach 6 Besuchen war dieser voll und das Kind konnte sich auf einen Eisgutschein bei Roberto freuen. Die ersten drei Kinder (Enßlin Lea, Mugrauer Lea und Michel Emma), die diesen Pass abgaben erhielten ein Buchgeschenk. Stadelmann Niklas war von den 4. Klassen der Erste und Einzige und erhielt ebenso ein Buch. Es wurden auch die Klassen geehrt die die fleisigsten Leser hatten. Auf dem ersten Platz war die Klasse 2b, zweiter Platz 3c und vierter Platz 3a. Diese Klassen erhielten auch kleine Präsente von Klatschhänden, fliegenden Schmetterlingen bis hin zu Zungentatoos.

Wir freuen uns, dass die Schule und Ihr Kinder so fleißig mit gemacht habt. Ein Dank gilt auch an die Buchhandlung Greno für das Beisteuern einer Kleinigkeit zum Verschenken.

Die Bücherei wünscht schöne Sommerferien und ist noch bis 30. Juli geöffnet. Ab Dienstag den 3. September sind wir dann wieder für Sie da.

Es ist genug **Brot**
für alle da **für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

... wenn wir miteinander teilen

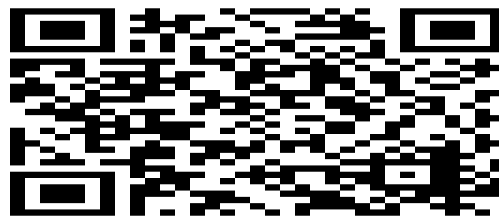
Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

Ferienprogramm Harburg (Schwaben) 2024

Nr	Name	Ort	Datum	Alter	Gebühr
6	Windspiel Wassernixe	86655 Harburg Ronheim 30	01.08.2024 14:00	ab 6	15,00€
7	Fußballtag für Mädchen beim SV Wörnitzstein- Berg	Sportgelände Wörnitzstein; Wörnitzstraße 4, 86609 Donauwörth ST Wörnitzstein	03.08.2024 10:30	8-16	2,50€
9	Schnuppertraining bei Just Dance	Alte Turnhalle	05.08.2024 17:00	8-10	0,00€
11	Auf geht's in den Skyline-Park	Bad Wörishofen	08.08.2024 08:00	9-16	42,00€
29	Wir töpfern eine Eule als Windspiel Kurs 2	86655 Harburg Ronheim 30	09.08.2024 14:00	ab 6	20,00€
15	Wir basteln einen Zauberhut	86655 Harburg Ronheim 30	13.08.2024 14:00	ab 8	20,00€
18	Power mit Kick	Auf der Brücke 8, 1. OG, in Harburg	19.08.2024 15:00	9-13	0,00€
20	Workshop Pippi Lotta Schmetterling	86655 Harburg Ronheim 30	20.08.2024 14:00	ab 13	35,00€
21	Windspiel "Luftkuss"	86655 Harburg Ronheim 30	27.08.2024 14:00	ab 8	20,00€
22	Schnuppertraining bei Just Dance	Alte Turnhalle	27.08.2024 17:00	11- 14	0,00€
23	Kanufahrt nach Ronheim		28.08.2024 13:00	10- 16	7,00€
24	Ein Tag bei der Feuerwehr Harburg	Bolzplatz bei der alten Kläranlage Harburg	31.08.2024 14:30		0,00€

Weitere Informationen und Anmeldung
online unter:

www.unser-ferienprogramm.de/harburg-schwaben



Kindergarten-Nachrichten

Kindergarten Ebermergen

Wir haben ein neues Gartenspielgerät

Durch zahlreiche Spenden konnte für den Garten eine Nestschaukel gekauft werden. Diese wird von den Kindern begeistert angenommen.

Für die zahlreichen Spenden möchten wir uns ganz herzlich bedanken bei:

- *der Firma Märker und Frau Märker*
- *den Organisatoren vom Ebermergener Hüttenzauber*
- *unseren Kolleginnen fürs Waffelbacken und Kuchenverkaufen am Garagenflohmarkt*
- *allen privaten Spendern*
- *dem Elternbeirat mit den Eltern (Kindergartenfesterlös)*

Ganz herzlich möchten wir uns auch bei der Stadt Harburg bedanken, deren Bauhofmitarbeiter die Schaukel uns aufgebaut haben.



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarrei Ebermergen-Mauren

Sonntag, 04. August 2024

8.45 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in **Ebermergen** – Pfarrer Martin

Sonntag, 11. August 2024

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in **Mauren** - Pfarrer Lange

Sonntag, 18. August 2024

8.45 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in **Ebermergen** – Prädikantin Kechele

Bis auf Weiteres ist die Pfarramtsekretärin Frau Seiler krank, Sie können sich aber am Dienstag und Donnerstag zwischen 9.30 Uhr und 11.30 Uhr ans Pfarramt Harburg (09080 1441) wenden oder am Mittwoch und Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr ans Pfarramt Mönchsdeggingen (09088 219).

Vertretung für Pfarrer Martin: ab 19.08.

übernimmt Pfarrerin Kellermann

Wer sucht, der findet!

Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heroldingen

4. August 2024 - 10. Sonntag n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Caesperlein
Kollekte: Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs der ELKB

11. August 2024 - 11. Sonntag n. Trinitatis

8.45 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Meuß
Kollekte: Eigene Gemeinde

18. August 2024 - 12. Sonntag n. Trinitatis

kein Gottesdienst
8.45 Uhr Gottesdienst in Appetshofen - Pfarrer Caesperlein
10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinsorheim mit Taufe - Pfarrer Caesperlein
Kollekte: Diakonisches Werk Bayern - Jugendhilfe der Diakonie

Kath. Kirchengemeinden Mündling-Huisheim-Gosheim

Gottesdienstordnung 03.08. – 11.08.2024

St. Vitus Huisheim - Mariä Geburt Gosheim - St. Johannes Mündling

Samstag, 03.08., Samstag der 17. Woche im Jahreskreis

18.30 Uhr **Huisheim - Vorabendmesse zum 18. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für die Pfarrkirche

Sonntag, 04.08., 18. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche

08.30 Uhr **Gosheim - Pfarrmesse**

10.00 Uhr **Mündling - Festgottesdienst zum Jubiläum 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mündling**
Hl. Messe f. die † Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mündling
(am Sportplatz Mündling)

Montag, 05.08., Weihe der Basilika Santa Maria Maggiore

08.30 Uhr! **Mündling - Hl. Messe**
zu ehren der Muttergottes (L)

Dienstag, 06.08., Verklärung des Herrn

19.00 Uhr **Gosheim - Hl. Messe**

Mittwoch, 07.08., Mittwoch der 18. Woche im Jahreskreis

08.30 Uhr **Huisheim - Hl. Messe in der Sebastianskapelle**

Donnerstag, 08.08., Hl. Dominikus, Priester, Ordensgründer

19.00 Uhr **Huisheim - Hl. Messe**

Freitag, 09.08., Hl. Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein)

18.45 Uhr **Gosheim - Eucharistische Anbetung**

19.00 Uhr **Gosheim - Hl. Messe**

Samstag, 10.08., Hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer in Rom

19.00 Uhr **Gosheim - Vorabendmesse zum 19. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für die Pfarrkirche

Sonntag, 11.08., 19. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche

08.30 Uhr **Huisheim - Hl. Messe**

10.00 Uhr **Mündling - Pfarrmesse**

Gottesdienstordnung 10.08. – 18.08.2024

St. Vitus Huisheim - Mariä Geburt Gosheim - St. Johannes Mündling

Samstag, 10.08. - Hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer in Rom

19.00 Uhr **Gosheim - Vorabendmesse zum 19. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für die Pfarrkirche

Sonntag, 11.08. - 19. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche

08.30 Uhr **Huisheim - Hl. Messe**

10.00 Uhr **Mündling - Pfarrmesse** *Fortsetzung Seite 14*



Rückblick Stadtfest





Montag, 12.08. - Montag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
f. † Lorenz Merkle u. Eltern Reitsam
z.Gd. f. † Maria u. Josef Rößner u. Angeh. u.
Rudolf u. Walburga Pfeifer (JM)

Dienstag, 13.08. - Dienstag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Mittwoch, 14.08. - Hl. Maximilian Maria Kolbe

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe in der **Sebastianskapelle**

Donnerstag, 15.08. - Mariä Aufnahme in den Himmel – Hochfest

Kollekte für die Pfarrkirche
19.00 Uhr **Huisheim - Hl. Messe mit Segnung der Kräuterbüschel**
10.00 Uhr **Gosheim - Hl. Messe mit Segnung der Kräuterbüschel**
08.30 Uhr **Mündling - Hl. Messe mit Segnung der Kräuterbüschel**
f. † Willibald u. Theresia Reitsam u. Thomas u. Rosa Eder u. Uta u. Rudi Reitsam (JM)
18.00 Uhr **HuGoMü** - Männer beten Rosenkranz an der Mariengrotte in **Gosheim**

Freitag, 16.08. - Freitag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
f. † Christina Dannemann (JM)

Samstag, 17.08. - Samstag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Vorabendmesse zum **20. Sonntag im Jahreskreis**
Kollekte für die Pfarrkirche
f. † Josef u. Walburga Aucktor u. Angeh.

Sonntag, 18.08. - 20. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
10.00 Uhr **Huisheim** - Pfarrmesse
08.30 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Gottesdienstordnung 17.08. - 25.08.2024

St. Vitus Huisheim - Mariä Geburt Gosheim - St. Johannes Mündling

Samstag, 17.08., Samstag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Vorabendmesse zum **20. Sonntag im Jahreskreis**
Kollekte für die Pfarrkirche
f. † Josef u. Walburga Aucktor u. Angeh.

Sonntag, 18.08., 20. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
10.00 Uhr **Huisheim** - Pfarrmesse
08.30 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Montag, 19.08., Montag der 20. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
f. † Eleonore Elischer

Dienstag, 20.08., Hl. Bernhard von Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Mittwoch, 21.08., Hl. Pius X., Papst

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe in der **Sebastianskapelle**

Donnerstag, 22.08., Maria Königin

19.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

Freitag, 23.08., Freitag der 20. Woche im Jahreskreis

18.45 Uhr **Gosheim** - Eucharistische Anbetung
19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Samstag, 24.08., Hl. Bartholomäus, Apostel

13.00 Uhr **Huisheim** - Hochzeit des Brautpaares Anja Keßler & Alexander Müller
18.30 Uhr **Huisheim** - Vorabendmesse zum **21. Sonntag im Jahreskreis**

13.00 Uhr **Gosheim** - Hochzeit des Brautpaares Barbara Lohmeir & Patrick Stahl

Sonntag, 25.08., 21. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
19.00 Uhr **Huisheim** - Eucharistische Anbetung
10.00 Uhr **Gosheim** - Pfarrmesse

08.30 Uhr **Mündling** - Hl. Messe zu Ehren der Hl. Anna Schäfer (L.)

Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen**Gottesdienstordnung vom 03.08. bis 23.08.2024**

Erklärung der Abkürzungen:

HA = Harburg, **HO** = Hoppingen, **MÖ** = Möttingen

Samstag, 03.08.

18.30 Uhr **(HA)** Vorabendmesse

Sonntag, 04.08.

09.00 Uhr **(MÖ)** Heilige Messe

10.15 Uhr **(HO)** Heilige Messe

Sonntag, 11.08.

10.15 Uhr **(MÖ)** Wortgottesdienst

Donnerstag, 15.08. – Mariä Aufnahme in den Himmel

10.15 Uhr **(HA)** Pfarrgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft mit Segnung der Kräuterbüschel

Samstag, 17.08.

18.30 Uhr **(HO)** Vorabendmesse für Anton und Markus Muff

Sonntag, 18.08.

09.00 Uhr **(HA)** Heilige Messe

10.15 Uhr **(MÖ)** Heilige Messe für Rainer Tengler und verst. Angeh. der Familie Gnugesser

Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:

Dienstag und Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr, sowie
Mittwoch 15.30 bis 18.00 Uhr

Telefon Pfarrbüro/Pfarrer Jaby: 09080 / 1286

Unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch im Internet:

www.herz-jesu-harburg.de

Sie erreichen uns unter: pg.harburg@bistum-augsburg.de

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg**Gottesdienste****04.08., Sonntag**

10.00 Uhr Gottesdienst in Schaffhausen, Pfarrer Lange

07.08., Mittwoch

Andacht in der Diakonie, Pfarrer Jaby

10.08., Samstag

10.00 Uhr Trauung in der Schlosskirche, Pfarrer Caesperlein

11.08., Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst in der St. Barbarakirche, Pfarrer Martin

14.08., Mittwoch

Andacht in der Diakonie, Pfarrer Meuß

18.08., Sonntag

8.45 Uhr Gottesdienst in Schaffhausen, Pfarrer Martin

21.08., Mittwoch

Andacht in der Diakonie, Pfarrer Lange

Pfarrerin Regine Kellermann hat Urlaub bis 18. August. Vertretung übernimmt Pfarrer Martin:

Tel. 09080 7493964, Mobil 0176 99399536

Am 08.08. ist das Pfarramt nicht besetzt.

Öffentliche Bekanntmachung:

Es wird bekanntgemacht, dass mit Wirkung vom 01.08.2024 die Kirchengemeindegebühren bei Amtshandlungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg geändert wurden.

Die Gebührenänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 17.07.2024 Az. 51/41 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie liegt ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf. Die Gebührenänderung ist nachfolgend abgedruckt:

	Verwaltungsgebühr	Organist	Mesner	Kreuzträger	Gesamt
Taufe	0,00	25,00 €	20,00 €		45,00 €
Trauung	25,00 €	25,00 €	33,00 €		83,00 €
Beerdigung	25,00 €	25,00 €	33,00 €	5,00 €	88,00 €
Trauungen Auswärtiger ohne Gemeindebezug					250,00 €

Bei allen Fragen zu Gottesdiensten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen wenden Sie sich bitte direkt ans Pfarramt.
 Pfarramt Harburg: 09080/1441, pfarramt.harburg@elkb.de
 Unsere Kirchengemeinden Harburg/Schaffhausen finden Sie im Internet unter: www.harburg-evangelisch.de

Evang.-Luth. Pfarramt Großsorheim

4. August 2024 - 10. Sonntag n. Trinitatis

kein Gottesdienst

8.45 Uhr Gottesdienst in Kleinsorheim - Pfarrer Caesperlein

10.00 Uhr Gottesdienst in Heroldingen - Pfarrer Caesperlein

Kollekte: Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs der ELKB

11. August 2024 - 11. Sonntag n. Trinitatis

18.00 Uhr Abendgottesdienst - Pfarrer Caesperlein

Kollekte: Eigene Gemeinde

18. August 2024 - 12. Sonntag n. Trinitatis

kein Gottesdienst

8.45 Uhr Gottesdienst in Appetshofen - Pfarrer Caesperlein

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinsorheim mit Taufe - Pfarrer Caesperlein

Kollekte: Diakonisches Werk Bayern - Jugendhilfe der Diakonie

Neuapostolische Kirche Harburg

Gottesdienste

Sonntag, 4. August 2024

09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 7. August 2024

20:00 Uhr Gottesdienst in Rudelstetten

Sonntag, 11. August 2024

09:30 Uhr Gottesdienst in Nördlingen

Mittwoch, 14. August 2024

20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 18. August 2024

09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 21. August 2024

20:00 Uhr Gottesdienst in Rudelstetten

Vereine und Verbände

Vereine Ebermergen

Freiwillige Feuerwehr Ebermergen

Einladung zum Grillfest

Einladung zum traditionellen Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr Ebermergen e. V. am **Sonntag, den 18.08.2024 ab 11.00 Uhr** vor dem Feuerwehrhaus am Reismühlenweg (bei schlechtem Wetter in der Feuerwehrgerätehalle)

Zum Mittagstisch bieten wir wieder Spezialitäten vom Grill, Schaschlik und Hähnchen an.

Am Nachmittag verwöhnt Sie unsere Kaffeebar mit Torten, Kuchen, Küchle und Kaffee.

Zur Brotzeit gibt es Gegrilltes sowie frischen Steckerlfisch, Wurstsalat und verschiedenen Brotzeiten.

Auf Ihren Besuch freut sich die

Freiwillige Feuerwehr Ebermergen e.V.

Obst- und Gartenbauverein Ebermergen Ausflug zum Botanischen Obstgarten

Wir feiern unser 100-jähriges Bestehen - feiert doch bei diversen Veranstaltungen mit uns!

Der Obst- und Gartenbauverein besichtigt am Sonntag, den 25. August 2024

„Schäbles Kleinod“

Botanischer Obstgarten Donau-Ries bei Wemding

Alle, die es sportlich lieben, starten mit dem Rad um 14.00 Uhr an der Linde in Ebermergen. Die restlichen Teilnehmer treffen sich um 14.45 Uhr ebenfalls an der Linde. Es werden Fahrgemeinschaften gebildet.

Die Besichtigung des Gartens ist für 15.30 Uhr geplant und im Anschluss wird noch gegrillt.

So gegen 18.30 Uhr treten wir wieder die Heimreise an.

Wir hoffen auf gutes Ausflugswetter und freuen uns über zahlreiche Teilnehmer.

Anmeldung bis spätestens 18.08.2024

bei Thomas Löw: Telefon 0176 34628130

Vereine Großsorheim

Evang. Landjugend Großsorheim

Sunfield-Festival

Sunfield-Festival Großsorheim unterstützt BRK Harburg

Vor kurzem konnte ein Teil des Sunfield-Festauschusses eine Geldspende an die BRK Bereitschaft Harburg übergeben. Bereits seit 10 Jahren arbeiten die Bereitschaft Harburg und das Sunfield Festival Hand in Hand zusammen. In all den Jahren gab es keine größeren Vorfälle und Ereignisse. Auch im Jahr, als ein Arzt auf dem Festivalgelände zur Auflage der Behörden wurde, hat die Bereitschaft Harburg das Team des Sunfield sehr gut bei der Suche unterstützt. Für die vertrauensvolle und reibungslose Zusammenarbeit sind beide Parteien sehr dankbar.



Auf dem Bild v.l.n.r.: Anne Meyer, David Rosenbauer, Linda Rosenbauer, Teresa Lill, Stephan Weidner, Max Frisch, Christoph Hänlein, Steffen Schabert, Lukas Baur.

Als Dank überreicht das Sunfield-Festival 300€ an Stephan Weidner (Bereitschaftsleiter Harburg) und Teresa Lill (stv. Bereitschaftsleiterin Harburg), die als Vertreter der Bereitschaft Harburg vor Ort waren.

Dieses Jahr feiert das Sunfield Festival sein 20-jähriges Jubiläum und damit auch seinen Abschluss der Partyreihe.

Gefeiert wird dieses Jahr am Freitag, den 23. August mit DJ Birdzz & SONIX und am Samstag, den 24. August heizt DJ TWICE die Meute mit den Hits der 2000er ein.

Zusätzlich ist am Freitagabend noch ein unvergessliches Highlight für euch geplant, als Dank für die letzten 20 Jahre. Vorbeischauchen lohnt sich definitiv.

Vereine Heroldingen

Soldaten- und Kameradenverein Heroldingen

Einladung zum Sommerfest

des Soldaten- und Kameradenvereins Heroldingen
Samstag 17.08.2024

ab 17.00 Uhr

am Schützenheim Heroldingen

Für das leibliche Wohl stehen Grillspezialitäten und ein vielseitiges Getränkesortiment bereit!

Lillet

Grillwagen ab 17.30 Uhr - gekühlte Getränke - Aperol

Eiswagen von 19.00 - 20.30 Uhr

Eine herzliche Einladung an Alle!

Vereine Mauren

Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Mauren

Einladung zum Straßenfest an der Linde

Am 10.08 und 11.08.2024 findet unser alljährliches Straßenfest an der Linde statt.

Am Samstag beginnen wir um 18.00 Uhr ab 20.00 Uhr sorgt Flo in Concert für Musikalische Unterhaltung.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Am Sonntag um 10.00 Uhr festlicher Gottesdienst mit Herrn Pfarrer Lange sowie dem Posaunenchor Rohrbach-Schaffhausen. Für reichhaltigen Mittagstisch ist wie immer gesorgt. Nachmittags gibt es Kaffee und Kuchen. Für unsere kleinen Besucher gibt es was zu Basteln. Dazu sind alle recht herzlich eingeladen. Der Aufbau beginnt am Samstag um 8.00 Uhr.

Wir freuen uns gemeinsam ein schönes Fest zu verbringen.

Die Vorstandschaft

Vereine Harburg

Freiwillige Feuerwehr Stadt Harburg Teilnahme am Feuerwehrfest in Mündling

Hallo Kameradinnen und Kameraden,
die FF Mündling feiert vom 02.08. – 05.08.2024 ihr 150-jähriges Bestehen. Wir Harburger Kameraden, werden am Freitag und Sonntag am Fest teilnehmen.

Freitag, 02.08.2024

Treffpunkt: 17:00 Uhr am Gerätehaus in Uniform

Abfahrt: 17:30 Uhr

Sonntag, 04.08.2024

Treffpunkt: 8:00 Uhr und 12:00 Uhr am Gerätehaus in Uniform

Abfahrt: 8:15 Uhr und 12:15 Uhr

Für diejenigen die selbstständig dazustoßen, Aufstellung ist um 13:30 Uhr, der Umzug startet um 14:00 Uhr.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Eure Vorstände und Kommandanten

Bildungswerk Harburg

Vorsicht Orts- und Zeitänderung: Fotofreunde am 15.8. um 18:00 Uhr im BUBS



Der Stammtisch der Fotofreunde Harburg findet am Donnerstag, 15. August 2024, um 18:00 Uhr im Biergarten BUBS an der Wörnitz statt.

Verein für Städtepartnerschaft Harburg Ferienprogramm der Stadt Harburg Boule-Turnier für Kinder

„Hurra, ich habe einen Pokal gewonnen!“

Großer Jubel herrschte bei den 14 Kindern nach dem Boule-Turnier, das der Verein für Städtepartnerschaft Harburg e. V. jedes Jahr zum Start in die Ferien abhält. Bei sommerlichen Temperaturen zeigten alle Kinder großen Ehrgeiz, um möglichst viele Kugeln in die Nähe des „Schweinchens“ zu werfen. Zum Jubiläum „25 Jahre Partnerschaft zwischen Gouville-sur-Mer und Harburg und 175 Jahre Wiedererhebung zur Stadt“ gab es für jedes Kind einen großen Pokal und eine bunte Urkunde. Da Boulespielen durstig und hungrig macht, erhielten die Spieler in der Pause eine Brotzeit.



Foto: Kristina Hahn

Stolz präsentierten die Kinder ihren Eltern den gewonnenen Pokal.

„Papa, du musst mir unbedingt ein Regal für meine Pokale bauen!“, rief Josefine, als sie zu Hause ankam.

Für die Erwachsenen bietet sich am Mittwoch, 7. August 2024, um 18:00 Uhr die Gelegenheit, am oberen Burgparkplatz Boule zu spielen (nur bei trockenem Wetter). Die Vorstandschaft des Vereins freut sich über viele Teilnehmer in lockerer Spielrunde, welche mit einem gemütlichen Abschluss beendet wird. Jeder bringt sein eigenes Essen und Trinken mit. Die Sitzgelegenheiten und die Boule-Kugeln stellt der Verein.

Nähere Informationen erhalten sie unter: 09080/2026,

Elfi Hlawon-Schmid

TSV Harburg 1907

Turnabteilung

TSV Harburg übernimmt in allen Altersklassen die Führung



Für die Schülerinnen E fand der 2. Durchgang der diesjährigen Gauligasaison am 6. Juli in Wittislingen statt. Für die Mädels der 1. Mannschaft ging es um die Eroberung des 1. Platzes. Die Mädchen starteten am Stufenbarren mit sicher gezeigten Übungen. Am zweiten Gerät, dem Balken konnten ebenfalls vier sichere Übungen gezeigt werden. Am Boden ließ man dann nichts mehr anbrennen, wobei durchgehend 15ner Wertungen bei maximal 16,0 erreichbaren Punkten erzielt wurden. Zum Abschluss ging es dann noch an den Sprung, wo das gute Ergebnis des Tages abgerundet werden konnte. Einzelplatzierungen: Anna(1), Nora(3), Lena(6), Julia(13), Eileen(21), Emilia(24). Der angestrebte erste Platz wurde auch unter Berücksichtigung beider Durchgänge erreicht.

Zeitgleich mit der 1. Mannschaft ging auch die 2. Mannschaft an den Start. Bei den Mädels ging es am Balken los, wo kleinere Unsicherheiten in Kauf genommen werden mussten. Am Boden wurden dann solide Übungen gezeigt, wobei fast nur 15ner Wertungen pro Turnerin ins Mannschaftsergebnis einfließen. Das dritte Gerät Sprung wurde ebenso wie der Stufenbarren sicher vorgetragen. Am Schluss durften sich die Mädchen über den dritten Platz aus beiden Durchgängen freuen. Einzelplatzierungen: Eva(15), Lina(20), Emma(27), Sophia(30), Kathi(37), Louisa(38). Auch hier wurden erfolgreich die Weichen für einen Treppchenplatz nach drei Durchgängen im Herbst gestellt. Herzlichen Glückwunsch Mädels.

Erfolgreicher Saisonzwischenstand für die Schülerinnen D

Der 2. Durchgang stand am 6. Juli in Wittislingen an. Die 1. Mannschaft begann am Stufenbarren, an dem alle starke Übungen zeigten. Danach ging es an den Balken. Nur eine der Mädels konnte die Übung fehlerfrei turnen. Danach zeigten sie am Boden wieder ihr volles Können, wobei auch die P9 als schwierigste Übung geturnt wurde. Beim Sprung mussten sie bei strengem Kampfgericht Abzüge in Kauf nehmen. Dennoch reichte es zum Tagessieg mit einem deutlichem Vorsprung von 20 Pkt. vor Buttenwiesen.



Einzelergebnisse: Nele(1), Leni(3), Anna(4), Sarah(6), Arya(12), Lenja(13).

Die 2. Mannschaft turnte zeitgleich - sie starteten am Balken, wodurch das Zittergerät bereits mit guten Wertungen hinter ihnen lag. Am Boden konnten auch gute Resultate erzielt werden. Am Sprung erreichten sie trotz der zum Teil leichteren Übungen gute Punkte und auch am Stufenbarren konnten vier gute Wertungen erzielt werden. Endergebnis: 3. Platz nach zwei Durchgängen, Emilie(15), Amelie(18), Louisa Wa(21), Louisa Wö(25), Emily(32), Lenja(36) von über 100 Teilnehmer.

Auch für die 3. Mannschaft hieß es sich unter 21 Gruppen zu behaupten. Begonnen wurde am Sprung mit soliden Wertungen. Am Stufenbarren konnten vier sichere Übungen beigesteuert werden. Am Balken waren ihre Übungen relativ gut, wodurch mit guten Wertungen am Boden eine Gesamtsteigerung von 6 Punkten somit der 11. Platz erreicht wurde. Einzelplatzierungen: Laura(43), Isabella&Lillian(47), Anna(82), Isabel(89).



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage

besonders ehren.


Ihre Geburtstags-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburtstag

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / lightwavemedia



Veranstaltungskalender

August 2024	
Donnerstag, 01.08. 14.00 -15.30 Uhr	Ferienprogramm Windspiele Wassernixe Ronheim 30 Doris Seiler
Freitag, 02.08. – Montag, 05.08.	150 Jahre FFW Mündling Sportgelände Mündling FFW Mündling
Samstag, 03.08. 10:30 – 16:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Fußballtag für Mädchen beim SV Wörnitzstein-Berg Sportgelände Wörnitzstein SV Wörnitzstein-Berg
Samstag, 03.08. 19:00 Uhr	Sommernachtsfest Reserv. & Veteranen Ebermergen
Montag, 05.08. 13:00-15:00 Uhr und 15:30-17:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Mit Pfeil und Bogen- Bogenschießschnuppern Bogenplatz Ebermergen/Alter Sportplatz Schützen Ebermergen
Montag, 05.08. 17.00-19.00 Uhr	Ferienprogramm Schnuppertraining bei Just Dance Alte Turnhalle Harburg Tanzgruppe Just Dance
Dienstag, 06.08. 09:00-17:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Ein Tag im Zementwerk Märker Besucherzentrum Märker Harburg
Mittwoch, 07.08. 09:30 Uhr	Digitale Sprechstunde Fremdenverkehrsraum Harburg Digitallotsen Harburg
Mittwoch, 07.08. 18:00 Uhr	Boule-Turnier für Erwachsene Boule-Bahn Oberer Burgparkplatz Verein für Städtepartnerschaft
Donnerstag, 08.08. 08:00-18:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Auf geht's in den Skyline-Park Skyline-Park Bad Wörishofen Stadt Harburg
Donnerstag, 08.08. 14:00-16:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Wir töpfern eine Eule als Windspiel Ronheim 30 Doris Seiler
Donnerstag, 08.08. 13:30 Uhr	Ferienprogramm Bauen eines Nistkasten für Meisen Vereinsheim Brünseer Straße OGV Harburg
Samstag, 10.08.	Vereinsausflug Treffpunkt An der Linde Reisbachtaler Sängler Ebm.
Samstag, 10.08. 18:00 Uhr – Sonntag 11.08. 10:00 Uhr	Straßenfest An der Linde Mauren GBV Mauren

Dienstag, 13.08. 10:50-18:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Fahrt zur Sommerrodelbahn Riedenburg + Falknerie Riedenburg SPD Harburg
Dienstag, 13.08. 14:00-16:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Wir basteln einen Zauberhut Ronheim 30 Doris Seiler
Donnerstag, 15.08. 18:00 Uhr	Stammtisch der Fotofreunde BUBS Strandbiergarten Harburg Bildungswerk Harburg
Samstag, 17.08. 08:00-12:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Ferienfischen am Mündlinger Weiher Fischweiher Mündling Thomas Kroll
Samstag, 17.08. 17:00 Uhr	Sommerfest Schützenheim Heroldingen Sold. & Kameradenv. Heroldingen
Sonntag, 18.08. 11:00 Uhr	Grillfest Am Feuerwehrhaus FFW Ebermergen
Sonntag, 18.08.	Musik am Wörnitzstrand mit Red Out
Montag, 19.08. 14:00-16:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Wir basteln einen Feenschirm Ronheim 30 Doris Seiler
Montag, 19.08. 15.00-16.30 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Power mit Kick Auf der Brücke 8, 1. OG Harburg Seong Taekwondo
Dienstag, 20.08. 09.30-.12.00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Bücher, Basteln und Natur Bücherei im Strölinhaus Kristina Hahn - Stadtbücherei
Dienstag, 20.08. 14.00-16.00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Workshop Pippi Lotta Schmetterling Ronheim 30 Doris Seiler
Mittwoch, 21.08. 09:30 Uhr	Digitale Sprechstunde Fremdenverkehrsraum Harburg Digitallotsen Harburg
Freitag, 23.08.- Samstag, 24.08.	Sunfieldfestival Großsorheim Landjugend Großsorheim
Sonntag, 25.08. 14:00 mit dem Rad 14:45 mit dem Auto	Fahrt nach Wemding zum Botanischen Obstgarten OGV Ebermergen
Dienstag, 27.08. 14:00-15:30 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Windspiel „Luftkuss“ Ronheim 30 Doris Seiler
Dienstag, 27.08. 17.00-19.00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Schnuppertraining bei Just Dance Alte Turnhalle Harburg Tanzgruppe Just Dance
Mittwoch, 28.08. 13:00 Uhr	Ferienprogramm Stadt Harburg Kanufahrt nach Ronheim Treffpunkt: Marktplatz 9



Lanzer
Malerbetrieb

**Wir streichen
Alles. Außer
gewöhnlich!**

Maler Lanzer GmbH & Co. KG
Georg-Karg-Straße 11
86655 Heroldingen
Tel. 09080.9238200

MALER-LANZER.DE

f 

**Überlassen Sie Ihren Urlaub
keiner Suchmaschine**

Experten-Beratung bei gleichen
Preisen wie im Internet!

TUI ReiseCenter

TUI ReiseCenter - Reisebüro Grimmer GmbH
Eisengasse 10, Nördlingen,
Tel. +49 (0) 90 81 / 2 59 00 · Fax. +49 (0) 90 81 / 25 90 50
noerdlingen1@tui-reisecenter.de
www.tui-reisecenter.de/noerdlingen1

Garantiert
**EXPERTEN
GEHECKT**

**Daniela de Santos &
Andrew Young**

"Liebe das Leben"



**30. + 31.08.24 - 19 h
+ 01.09.24 - 15 h**

Karten: 09080-923 4656
www.danieladesantos.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Kleines Haus in Harburg 3 Zimmer
möbliert zu vermieten. Mithilfe in
Haushalt und Garten erwünscht.
Zuschriften unter Chiffre 19181417
an den Verlag.

Ihren Traumpartner finden
mit einer Kleinanzeige.



anzeigen.wittich.de

Wer sucht, der findet!
Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .

wir liefern auch
zu Ihnen nach Hause www.fluessiggasdepot.de

Flüssiggasdepot

Propangas - technische Gase - Ballongas - Gasprüfungen
Gastankbefüllung - Kohlensäure und vieles mehr ...

Dorfstrasse 7, 91805 Ursheim | Tel: 09093/9018311

ein Vertriebspartner der **Air Liquide** **sodastream** **TEGA** **GUTSCHEIN**

WhatsApp 0175 5860627

Bei Abgabe dieses Gutscheins erhalten
Sie 2,- Euro Rabatt pro Flasche.
(ausgenommen Sodastream)

Hallenbau • Industriebau • Beton-Fertigteile • Fertiggaragen • Betonblöcke

Schlüsselfertiger Gewerbebau
Beraten • Planen • Bauen - aus einer Hand



EIGNER
fertigbau

Weinmarkt 7/8
86720 Nördlingen
Tel.: 09081-29 39 49
Fax: 09081-29 39 89
www.eigner.de • email: info@eigner.de

Ihr Unfall-Spezialist



**Sie haben einen Unfall?
Kein Problem – wir helfen Ihnen sofort.**

Ein Unfall ist schnell passiert und der bevorstehende Ärger oft sehr groß.
Wir können zwar den Unfall nicht ungeschehen machen, aber dafür sorgen,
dass die Schäden an Ihrem Fahrzeug stressfrei behoben werden.

Unsere qualifizierten Serviceberater für Unfallinstandsetzung, Karosserie-
und Lackarbeiten kümmern sich persönlich um Ihren Fall und helfen Ihnen
bei der Abwicklung der Versicherungsformalitäten. So sparen Sie Zeit, We-
ge und Ärger.



AUTOHAUS LEINFELDER
KAROSSERIE- & LACKZENTRUM

Bahnhofstraße 37
86650 Wemding **TEL. 09092/96577-0**
info@autohaus-leinfelder.de
www.autohaus-leinfelder.de